

Prüfungsschema Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB**I. Tatbestandsmäßigkeit**

1. Objektiver Tatbestand

- a. Vortat: vollendeter Diebstahl oder Raub
- b. Auf frischer Tat betroffen

Nach h.M. liegt eine „frische Tat“ vor, wenn

- i. der Täter bei Ausführung *oder* alsbald nach Vollendung der Wegnahme (aber vor Beendigung)
 - ii. am Tatort *oder* in unmittelbarer Nähe
 - iii. von einem anderen wahrgenommen, bemerkt oder angetroffen wird.
- c. Tathandlung: Anwenden von Raubmittel
 - i. Gewalt gegen eine Person *oder*
 - ii. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- b. Besitzerhaltungsabsicht / Beutesicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld****IV. Ergebnis**